

Synopse

Zur Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11-14 und § 74 SGB VIII in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KJFG M-V) im Landkreis Vorpommern-Rügen, Gültig ab 1.1.2025

(Kurzform: Jugendförderrichtlinie LK V-R)

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
Einleitung	<p>Mit dieser Richtlinie fördert der Fachdienst Jugend des Landkreises Vorpommern-Rügen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendverbände, Jugendgruppen und -initiativen, Jugendvereine und andere gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe. Die Richtlinie bildet damit die Grundlage für die materielle und/ oder pädagogische Förderung der freien Träger hinsichtlich der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis. Die Grundlage hierfür findet sich im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII:</p> <p><i>„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“</i> (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).</p> <p>Dementsprechend sind umfassende und bedarfsgerechte Leistungen und Angebote für junge Menschen im Landkreis bereitzustellen: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“ (§ 11 Abs. 1 SGB VIII). Die vorliegende Richtlinie ist diesem Auftrag verpflichtet.</p> <p>Kinder- und Jugendarbeit nimmt Bezug auf Normen, legt Normen fest und vermittelt diese im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Denn Ziele, Aufgabengewichtungen und Intentionen sind immer auch an</p>	keine Veränderung	entfällt



Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p>Auffassungen über erstrebenswerte Entwicklungen, sozial gewünschte Eigenschaften und Haltungen von Personen geknüpft. Lebensweltorientierte Jugendhilfe muss sich infolgedessen an der Geltendmachung universeller gesellschaftlicher Normen ausrichten. Die Achtung der Menschenwürde, Gerechtigkeit, Lebensqualität, die Gleichstellung der Geschlechter, das Prinzip des Gewaltverzichts und die demokratische Legitimation von Entscheidungen bilden ein Gerüst, an welchem sich die Kinder- und Jugendarbeit orientiert. Nach dem Grundgesetz, Art. 2, hat jeder Mensch das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Daher spielen Normen, wie Akzeptanz, Toleranz, Wertschätzung und Respekt gegenüber einer Pluralität von Lebensentwürfen eine große Rolle für die Kinder- und Jugendarbeit. Diese bilden die Grundlage für die Bereitstellung von Leistungen und Angeboten seitens der öffentlichen und freien Jugendhilfe.</p> <p>Im Rahmen der fachlichen Standards sollen am Ende die Möglichkeiten für unterschiedliche Zielrealisierungen offen gehalten werden, denn einerseits gilt es Offenheit und Lernfähigkeit im Umgang mit den Adressaten zu bewahren und andererseits wird auf diese Weise dem Prinzip einer Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und der Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen Rechnung getragen.</p>		
<p>1. Leitsätze</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir wollen mit unseren Leistungen und Angeboten an den Interessen und Bedarfen junger Menschen anknüpfen. ▪ Wir fördern die Entwicklung junger Menschen. ▪ Wir stärken die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir knüpfen mit unseren Leistungen und Angeboten an den Interessen und Bedarfen junger Menschen an. ▪ Wir fördern die Entwicklung junger Menschen. ▪ Wir stärken die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit. 	<p>Leitsätze einheitlich formuliert und Zielaussagen („wollen“) ersetzt durch Tatsachenaussagen.</p>



Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir wollen zu gesellschaftlicher Teilhabe junger Menschen anregen. ▪ Wir fördern die Integration und Inklusion junger Menschen. ▪ Wir wollen die Toleranz und Offenheit bezüglich einer Vielfalt unterschiedlichster Lebensentwürfe von jungen Menschen ausbauen. ▪ Wir wollen die Lebenswelt der jungen Menschen mit unseren Leistungen und Angeboten ansprechen. ▪ Wir setzen uns für die Pläne, Wünsche und Ziele von jungen Menschen ein. ▪ Wir denken und handeln wirtschaftlich und sparen nicht um jeden Preis. ▪ Wir fördern eine Vielfalt bedarfsgerechter Angebote gemäß den Prinzipien der Subsidiarität. ▪ Wir wollen Chancengleichheit für junge Menschen erlebbar machen. ▪ Wir wollen die spezifischen Chancen und Gegebenheiten des Landkreises nutzen, um jungen Menschen Leistungen und Angebote anzubieten. ▪ Wir wollen einen Teil dazu beitragen, dass junge Menschen sich mit unserem Landkreis, unseren Ämtern, unseren Gemeinden und ihrem Wohnumfeld identifizieren und sich als Teil einer Gemeinschaft betrachten. ▪ Wir wollen zur Lebensfreude junger Menschen beitragen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir regen zu gesellschaftlicher Teilhabe junger Menschen an. ▪ Wir fördern die Integration und Inklusion junger Menschen. ▪ Wir bauen die Toleranz und Offenheit bezüglich einer Vielfalt unterschiedlichster Lebensentwürfe von jungen Menschen aus. ▪ Wir beziehen die Lebenswelt der jungen Menschen mit unseren Leistungen und Angeboten ein. ▪ Wir setzen uns für die Pläne, Wünsche und Ziele von jungen Menschen ein. ▪ Wir denken und handeln wirtschaftlich im Sinne der jungen Menschen. ▪ Wir fördern eine Vielfalt bedarfsgerechter Angebote gemäß den Prinzipien der Subsidiarität. ▪ Wir machen Chancengleichheit für junge Menschen erlebbar. ▪ Wir nutzen die spezifischen Chancen und Gegebenheiten des Landkreises, um jungen Menschen Leistungen und Angebote anzubieten. ▪ Wir tragen dazu bei, dass junge Menschen sich mit unserem Landkreis, unseren Ämtern, unseren Gemeinden und ihrem Wohnumfeld identifizieren und sich als Teil einer Gemeinschaft betrachten. ▪ Wir tragen zur Lebensfreude junger Menschen bei. 	
<p>2.Rechtliche Grundlagen</p>	<p>(1) Die Wahrnehmung des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen nach §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 72a SGB VIII in Verbindung mit § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), dem Jugendschutzgesetz sowie dem Bundeskindesterschutzgesetz hat in dieser Richtlinie höchste Priorität.</p>	<p>keine Veränderung</p>	<p>entfällt</p>



Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p>(2) Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte gemäß folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ §§ 11 -14 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ▪ Kinder- und Jugendfördergesetz Mecklenburg-Vorpommern (KJFG M-V) <p>(3) Weitere anzuwendende gesetzliche Vorschriften sind das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, die Verwaltungsvorschrift der Landeshaushaltsverordnung zu §§ 23 und 44 (LHO M-V), die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) und die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).</p>		
<p>3.Förderkriterien</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ die Bewilligungsbehörde (Fachdienst Jugend) aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ▪ Grundsätzlich sind alle Angebote förderfähig, wenn sie den auf den folgenden Seiten genannten Kriterien entsprechen. Alle Zuwendungen sind dabei zweckgebunden und dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Maßnahme verwendet werden. ▪ Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. ▪ Die Antragsstellenden sind dazu angehalten, wenn möglich, Zuschüsse des Bundes und des Landes zu beantragen und weitere Drittmittel zu nutzen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ die Bewilligungsbehörde (Fachdienst 22 Jugend) aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ▪ Alle Zuwendungen sind dabei zweckgebunden und dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Maßnahme verwendet werden. ▪ Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. ▪ Die Antragssteller sind dazu angehalten, wenn möglich, Zuschüsse des Bundes und des Landes zu beantragen und weitere Drittmittel zu nutzen. ▪ Gemäß des armutssensiblen Ansatzes sollen erhöhte Teilnehmerbeiträge nach Möglichkeit 5,00 EUR pro Tag und Teilnehmer nicht überschreiten. 	<p>Redaktionelle Anpassungen in der Richtlinie von Fachdienst Jugend in Fachdienst 22 Jugend und Umstellung der Reihenfolge der genannten Unterpunkte</p> <p>Wenn hohe Teilnehmerbeiträge anfallen, entsteht das Risiko, dass Angebote nur für eine bestimmte soziale Schicht zugänglich sind. Dies führt langfristig</p>

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Förderung beträgt i.d.R. bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtprojektkosten. ▪ Das Gesamtbudget pro Jahr für die vom Landkreis Vorpommern-Rügen geförderten Blitzprojekte beträgt max. 10 Prozent der geplanten und im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel für die Jugendförderrichtlinie. Die Förderhöchstgrenze für Blitzprojekte beträgt dabei maximal 1.000,00 € pro Antragsteller und Jahr. ▪ Die Förderhöchstgrenze für Schwerpunktprojekte beträgt maximal 5.000,00 €. ▪ Das Gesamtbudget pro Jahr für die vom Landkreis Vorpommern-Rügen geförderten Leuchtturmprojekte beträgt maximal 60.000,00 €. Die Mindestfördersumme je Leuchtturmprojekt beträgt pro Jahr 10.000,00 €. Die Maximalfördersumme beträgt für Erstanträge ab 2023 pro Jahr 20.000,00 €. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Jugendhilfeausschuss. ▪ Ungebundene und nicht benötigte Restmittel aus den Budgets der Blitzprojekte und der Leuchtturmprojekte eines Haushaltsjahres können bei Bedarf auch für 	<p><i>gestrichen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Förderhöchstgrenze für Blitzprojekte beträgt maximal 1.000,00 EUR. ▪ Die Förderhöchstgrenze für Projekte beträgt maximal 10.000,00 EUR. <p><i>gestrichen</i></p> <p><i>gestrichen</i></p>	<p>zu einer sozialen Ausgrenzung und verhindert, dass Jugendliche mit unterschiedlichen Hintergründen voneinander lernen und soziale Kompetenzen entwickeln können. Die Begrenzung der Kosten trägt ebenfalls dazu bei, die soziale Exklusion und die Stigmatisierung finanziell schwächerer Familien zu verhindern.</p> <p>Anpassung der Höchstgrenze der Fördersumme von 5.000,00€ auf 10.000,00€, da Leuchtturmprojekte entfallen. Eine höhere Fördersumme ermöglicht es Antragstellern qualitativ hochwertigere und längerfristig angelegte Arbeit zu leisten, die sich den komplexen Bedürfnissen ihrer Zielgruppen besser anpassen kann und dauerhafte gesellschaftliche Veränderung anstrebt.</p>



Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p>Schwerpunktprojekte verwendet werden. Für Leuchtturmprojekte gilt dabei jeweils der Stichtag des 01.08. eines Haushaltsjahres.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich sind alle Angebote förderfähig, wenn sie den auf den folgenden Seiten genannten Kriterien entsprechen: a. Angebote zur außerschulischen Jugendbildung: Angebote zur außerschulischen Jugendbildung umfassen Bildungsangebote in verschiedenen Bereichen, wie allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Die Jugendlichen sollen hierbei in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden, soziale Kompetenzen entwickeln und zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Individuen heranwachsen. Sie sollen zudem die Möglichkeit erhalten, ein Bewusstsein für gesellschaftliche Zusammenhänge zu entwickeln und ihre gesellschaftliche Teilhabe (Partizipation) zu stärken. b. Offene Jugendtreffs: Durch offene Jugendtreffs wird jungen Menschen ein stabiler Anlaufpunkt geboten, der ihre persönliche und soziale Entwicklung unterstützt und allen Jugendlichen unabhängig von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft offensteht. Junge Menschen sollen die Möglichkeit bekommen, unter Anleitung und Einsatz eigener Ressourcen, Fähigkeiten und Stärken ihre eigene Lebenswelt selbstverwirklicht zu schaffen. Ziele der offenen Jugendtreffs können die Stärkung der sozialen Kompetenzen, Förderung der Selbstständigkeit, Integration und Inklusion, Partizipation und auch Prävention sein. c. Angebote in Sport, Spiel und Geselligkeit: 	<p>Förderkriterien angepasst</p> <p>Die Anpassung der Förderkriterien in der Richtlinie basieren auf wesentlichen Punkten aus den §§ 11-14 SGB VIII. Diese Paragraphen definieren den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Sie zielen darauf ab, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu unterstützen, soziale Benachteiligungen auszugleichen und Kompetenzen zu stärken, die eine aktive Teilhabe in der Gesellschaft fördern. Um die gesetzlichen Anforderungen stärker in die Förderung der Blitzprojekte, Projekte und Sonderförderungen einzubeziehen, wurden die Kriterien der Richtlinie gezielt angepasst, sodass sie den in §§ 11-14 SGB VIII formulierten Zielen entsprechen. Die Ziele und Kompetenzen wurden zudem anhand des Frankfurter Kommentars zum SGB VIII detailliert formuliert, um eine praxisnahe und fundierte Grundlage zu schaffen. So wird sichergestellt, dass die geförderten Maßnahmen und Projekte den</p>



Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
		<p>Sportliche und spielerische Aktivitäten bieten den Rahmen für die körperliche und geistige Entwicklung von Jugendlichen. Hierzu gehören unter anderem Freizeitangebote wie Sportvereine, Spielgruppen oder gemeinschaftliche Aktivitäten. Die Förderung von körperlicher Gesundheit, Teamfähigkeit, Fairness und einem ausgeglichenen Lebensstil stehen im Vordergrund. Durch die gemeinsamen Aktivitäten sollen soziale Bindungen gestärkt und Gemeinschaftsgefühl entwickelt werden.</p> <p>d. Angebote zur arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit: Dieser Schwerpunkt umfasst Angebote, die sich mit der Vorbereitung auf die Arbeitswelt, der Unterstützung in der Schule sowie der Bewältigung von Familienkonflikten beschäftigt. Junge Menschen sollen in ihrer beruflichen Orientierung und Vorbereitung unterstützt werden. Sie sollen befähigt werden, schulische und berufliche Herausforderungen zu meistern und ihre Rolle in der Familie sowie die Balance zwischen diesen Lebensbereichen zu finden.</p> <p>e. Angebote zur internationalen Jugendarbeit: Hier geht es schwerpunktmäßig um internationale Begegnungen und Projekte, die Jugendlichen die Möglichkeit bieten, andere Kulturen kennenzulernen und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben. Ziel ist es, das Verständnis für andere Kulturen zu fördern, Vorurteile abzubauen und den Jugendlichen eine weltoffene Perspektive zu vermitteln. Gleichzeitig sollen Toleranz und Solidarität gefördert werden, um ein friedliches und interkulturell harmonisches Miteinander zu unterstützen.</p>	<p>gesetzlichen Vorgaben gerecht werden und gleichermaßen wird die Antragstellung vereinfacht.</p>



Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
		<p>f. Angebote für Kinder- und Jugenderholung: Angebote der Kinder- und Jugenderholung umfassen Ferienfreizeiten, Ferienlager und Erholungsmaßnahmen, die jungen Menschen eine Auszeit vom Alltag bieten. Durch erholungsorientierte Maßnahmen sollen Jugendliche die Möglichkeit erhalten, sich zu entspannen und Stress abzubauen. Gleichzeitig fördern diese Angebote soziale Interaktion und stärken das Gemeinschaftsgefühl sowie die Selbstständigkeit.</p> <p>g. Angebote zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz: Maßnahmen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz haben präventiven Charakter und zielen darauf ab, junge Menschen zu befähigen, Gefährdungen zu erkennen und sich vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Umgesetzt werden können hierfür Projekte und Blitzprojekte zur Aufklärung über Gefährdungen wie Drogen, Alkohol, Mobbing, Gewalt oder digitale Medien; Stärkung der Kritik und Entscheidungsfähigkeit; Förderung der Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit; Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Medien; Prävention von Suchtverhalten, Schutz vor Gewalt und Missbrauch.</p>	
4.Zuwendung			
4.1. Zuwendungsempfänger	<p>Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie können stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ freie Träger, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Vorpommern-Rügen sind, 	<p>Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie können stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ freie Träger, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Vorpommern-Rügen sind und die Voraussetzungen gemäß § 74 SGB VIII erfüllen, 	<p>Erweiterung durch §74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe - Grundlage, wie freie Träger zur Unterstützung der Jugendhilfe tätig werden und</p>



Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendgruppen/ Jugendinitiativen, sowie Jugendverbände/ Jugendvereine des Landkreises Vorpommern-Rügen, ▪ andere im Landkreis Vorpommern-Rügen tätige gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendgruppen/ Jugendinitiativen, sowie Jugendverbände/ Jugendvereine des Landkreises Vorpommern-Rügen, ▪ andere im Landkreis Vorpommern-Rügen tätige gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe. 	<p>finanziell gefördert werden können.)</p>
<p>4.2. Zuwendungsvoraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die zu fördernden Maßnahmen richten sich an alle Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene im Alter von 6 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Vorpommern-Rügen haben. Die Angebote sollen dabei unabhängig der kulturellen oder sozialen Herkunft, etwaiger Benachteiligungen bzw. Behinderungen oder Beeinträchtigungen integrativ und inklusiv prinzipiell allen jungen Menschen offenstehen. Auch sollen sich die Maßnahmen konkret an den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen orientieren, um ein gelingendes Aufwachsen und Teilhabe zu ermöglichen. ▪ Die Träger leisten einen angemessenen eigenen Beitrag zur Deckung der Gesamtkosten der Leistungen und Angebote. Eigenleistungen sind Geldleistungen, die der Zuwendungsempfänger aus seinem eigenen Vermögen bereitstellt. Eigenleistungen sind außerdem ehrenamtlich erbrachte Tätigkeiten, <i>die mit einem maximalen Stundensatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde berechnet werden.</i> ▪ Ein und dieselbe Maßnahme darf nicht gleichzeitig aus mehreren Fachdiensten des Landkreises Vorpommern-Rügen gefördert werden. ▪ Es werden nur die Projekte und Maßnahmen gefördert, welche unter qualifizierter Anleitung erfolgen. Grundsätzlich ist vom jeweiligen Projekt- bzw. Maßnahmenträger der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne von § 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die zu fördernden Maßnahmen richten sich an alle jungen Menschen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Vorpommern-Rügen haben. Die Angebote sollen dabei unabhängig der kulturellen oder sozialen Herkunft, etwaiger Benachteiligungen bzw. Behinderungen oder Beeinträchtigungen integrativ und inklusiv prinzipiell den jungen Menschen offenstehen. Auch sollen sich die Maßnahmen konkret an den individuellen Bedarfen der jungen Menschen orientieren, um ein gelingendes Aufwachsen und Teilhabe zu ermöglichen. ▪ Die Träger leisten einen angemessenen eigenen Beitrag zur Deckung der Gesamtkosten der Leistungen und Angebote. Eigenleistungen sind Geldleistungen, die der Zuwendungsempfänger aus seinem eigenen Vermögen bereitstellt. Eigenleistungen sind außerdem ehrenamtlich erbrachte Tätigkeiten. <p><i>gestrichen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein und dieselbe Maßnahme darf nicht gleichzeitig aus mehreren Fachdiensten des Landkreises Vorpommern-Rügen gefördert werden. ▪ Es werden nur die Projekte und Maßnahmen gefördert, welche unter qualifizierter Anleitung erfolgen. Grundsätzlich ist vom jeweiligen Projekt- bzw. Maßnahmenträger der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne von § 	<p>-Begriffsbestimmung angepasst. Junger Mensch ersetzt Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene und fasst die Zielgruppe zusammen. Die Formulierung findet fortlaufend Berücksichtigung (*1). -„den“= konkrete Zielgruppenbeschreibung -*1</p> <p>Dopplung. Stundensatz Ehrenamt wird unter „4.2 1. Ehrenamtlich Mitarbeitende“ definiert</p>

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p>72a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BZRG sicherzustellen.</p> <p>Über die Vorlage eines Führungszeugnisses von Projektmitarbeitenden von Jugendgruppen und Jugendinitiativen im Rahmen von Blitzprojekten entscheidet der Fachdienst Jugend nach einer individuellen Einschätzung des Gefährdungsrisikos einer geplanten Maßnahme.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die jeweiligen Projektmitarbeitenden sollen zudem i.d.R. folgende Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllen und sollen gemäß dieser Jugendförderrichtlinie folgendermaßen vergütet bzw. entschädigt werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehrenamtliche Mitarbeitende: <ul style="list-style-type: none"> ▪ persönliche und charakterliche Eignung für das jeweilige Aufgabenfeld ▪ Erfahrung mit der Arbeit mit jungen Menschen ▪ eine Jugendleiter*innencard (JuleiCa) oder den Nachweis zur Anmeldung zu einer Aus- bzw. Weiterbildung zum Jugendleiter/zur Jugendleiterin während der Projektlaufzeit und anschließendem Nachweis des Jugendleiter*innen-Zertifikates zum Verwendungsnachweis ▪ Entschädigung: maximaler Stundensatz 10,00 € 2. Honorarmitarbeitende/Coaches: <ul style="list-style-type: none"> ▪ persönliche und charakterliche Eignung für das jeweilige Aufgabenfeld 	<p>72a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BZRG sicherzustellen.</p> <p>gestrichen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die jeweiligen Projektmitarbeiter*innen sollen zudem i.d.R. folgende Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllen und sollen gemäß dieser Jugendförderrichtlinie folgendermaßen vergütet bzw. entschädigt werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ persönliche und charakterliche Eignung für das jeweilige Aufgabenfeld ▪ Erfahrung in der Arbeit mit jungen Menschen <p>gestrichen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwandsentschädigung: maximal pro Stunde 10,00 EUR 2. Honorarmitarbeiter*innen/Coaches: <ul style="list-style-type: none"> ▪ persönliche und charakterliche Eignung für das jeweilige Aufgabenfeld 	<p>Durchführende der Projekte sind hauptamtliche Mitarbeiter. Die Verantwortung für die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses liegt beim Träger (§72a SGB VIII) und muss dem FD Jugend nicht zusätzlich nachgewiesen werden.</p> <p>JuleiCa ist eine freiwillige Zusatzqualifikation und stellt eine zusätzliche Hürde für Jugendinitiativen und kleine Vereine dar. Um eine Benachteiligung zu vermeiden und Vielfalt zu fördern wird hier auf die Nachweispflicht der JuleiCa verzichtet.</p> <p>Redaktionelle Anpassung: EUR statt €</p>



Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfahrung mit der Arbeit mit jungen Menschen ▪ ausreichendes Fachwissen im jeweiligen Themengebiet des Projekts ▪ gute Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeit des Fachwissens <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein Berufs- bzw. Hochschulabschluss im jeweiligen Themengebiet des Projekts <p>Vergütung der Honorarmitarbeitende/Coaches: (siehe Anlage V - „Honorarsätze Jugendförderrichtlinie Landkreis Vorpommern-Rügen“)</p> <p>3. Hauptamtliche Mitarbeitende:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfahrung mit der Arbeit mit jungen Menschen ▪ ausreichendes Fachwissen im jeweiligen Themengebiet des Projekts ▪ gute Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeit des Fachwissens ▪ sozialpädagogische/pädagogische Berufs- bzw. Hochschulbildung im Sinne des § 45 sowie §74 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 79 SGB VIII 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfahrung in der Arbeit mit jungen Menschen ▪ ausreichendes Fachwissen im jeweiligen Themengebiet des Projekts ▪ gute Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeit des Fachwissens ▪ können nicht Hauptdurchführende eines Projekts sein <ul style="list-style-type: none"> ▪ sollen nach Möglichkeit einen Berufs- bzw. Hochschulabschluss im jeweiligen Themengebiet des Projekts vorweisen <p>Vergütung der Honorarmitarbeiter*innen/ Coaches: siehe Anlage I „Honorarsätze Jugendförderrichtlinie Landkreis Vorpommern-Rügen“</p> <p>3.Hauptamtliche Mitarbeiter*innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ haben die Projektleitung inne ▪ Erfahrung in der Arbeit mit jungen Menschen ▪ ausreichendes Fachwissen im jeweiligen Themengebiet des Projekts ▪ gute Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeit des Fachwissens ▪ sollen nach Möglichkeit sozialpädagogische/pädagogische Berufs- bzw. Hochschulbildung im Sinne des § 45 sowie § 74 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 79 SGB VIII haben 	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Honorarkräfte können als zusätzliche und externe Expertise für ein Projekt genutzt werden, sofern der/die Hauptdurchführende diese zur Erreichung der Ziele benötigt.</p> <p>Wünschenswert wäre eine Ausbildung/Studium als Qualifikationsnachweis. Praxis hat gezeigt, dass dies nicht immer der Realität entspricht. Daher werden auch andere Leistungsnachweise, die die Expertise bestätigen, akzeptiert.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Sicherstellung des Kinderschutzes über die klare Verantwortungsfestlegung bei hauptamtlich Beschäftigten der antragstellenden Träger.</p> <p>Zur Ermöglichung einer großen Angebotsvielfalt, sind Ausnahmen möglich.</p>

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p>Vergütung der hauptamtlichen Mitarbeitenden: gemäß dem jeweils gültigen Tarifvertrag oder der aktuell tariflichen Bestimmungen der Antragsteller bzw. eine Anlehnung an den aktuell gültigen TVÖD-SuE - der Kommunen (VKA).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angebote für Einzelpersonen ▪ Angebote von kommerziellen Unternehmen ▪ Angebote, die ausschließlich oder überwiegend schulisch, sportlich, parteipolitisch, gewerkschaftlich oder religiös geprägt sind oder der Erzielung wirtschaftlicher Gewinne dienen ▪ Horte, Kindertagesstätten, Schulen, Ämter und Städte/ Gemeinden ▪ Projekte im Rahmen des regulären Schulunterrichts 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Projektdurchführung erfolgt im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit den Trägern und wird nicht zusätzlich vergütet. <p>keine Veränderung</p>	<p>Dies soll eine Beantragung und ggf. Doppelfinanzierung der Personalkosten über einen Projektantrag (Blitzprojekt und Projekt) ausschließen.</p>
<p>4.3. Zuwendungsfähige Ausgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterkunft und Verpflegung 2. Kosten für Telefon, Internet und entsprechende Anlagen 3. Kosten für Fortbildungen, Weiterbildungen, Supervisionen 4. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit 5. Aufwandsentschädigungen und Honorare 6. Pädagogisches Arbeitsmaterial 7. Fahrtkosten 8. anteilige Personalkosten (ausschließlich im Rahmen von Leuchtturmprojekten) 9. Arbeits- und Verbrauchsmaterial (z.B. Büromaterialien, Bastelmaterialien) 10. Inventar/Technik/Möbel/Gebrauchsgegenstände bis 800,00 € netto 	<p>Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterkunft und Verpflegung 2. Kosten für Telefon, Internet und entsprechende Anlagen 3. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit 4. Aufwandsentschädigungen und Honorare 5. Fahrtkosten 6. Verbrauchsmaterial (z.B. pädagogisches Arbeitsmaterial, Büromaterialien, Bastelmaterialien) 7. Inventar/ Technik/ Möbel/ Gebrauchsgegenstände (bis 1.000,00 EUR Brutto) 8. Mietkosten im Zusammenhang mit Projekten und Maßnahmen 9. Versicherungen im Zusammenhang mit Projekten und Maßnahmen 	<p>Punkt 3 entfällt, da Projekte direkt beim jungen Menschen ankommen sollen und nicht der Fortbildung von päd. Fachkräften dient.</p> <p>Punkt 6 wurde unter „Verbrauchsmaterial“ berücksichtigt</p> <p>Punkt 8 entfällt, da Leuchtturmprojekte entfallen.</p> <p>Punkt 10, 800,00€ Netto wurde in 1.000,00€ Brutto geändert.</p> <p>Punkt 15, Eintrittsgelder können auch bei eintägigen Projekten beantragt werden.</p>

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p>11.Mietkosten im Zusammenhang mit Projekten und Maßnahmen 12.Versicherungen im Zusammenhang mit Projekten und Maßnahmen 13.Kosten für GEMA/Rundfunkgebühren im Zusammenhang mit Projekten/Maßnahmen 14.Verwaltungsgemeinkosten 15.Eintrittsgelder im Rahmen von mehrtägigen Projekten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die vom Landkreis Vorpommern-Rügen bisher über diese Richtlinie geförderten anteiligen Personalkosten der Jugendarbeiter*innen sind auch bis 31.12.2025 grundsätzlich förderfähig. Der Jugendhilfeausschuss trifft im Rahmen der Jugendhilfeplanung bis zum 31.12.2023 eine grundsätzliche Entscheidung über die weitere Beteiligung des Landkreises.</i> <p>Eine Mitfinanzierung der anfallenden Sachausgaben der Jugendsozialarbeiter*innen kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Miet-, Mietneben- und Betriebskosten sind nicht zuwendungsfähige Ausgaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die Zuwendung kann bis zu einer Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgen. An den Sachkosten für die Jugendsozialarbeit sollen sich die Wohnsitzgemeinden und/oder Dritte angemessen beteiligen.</i> 	<p>10. Kosten für GEMA/ Rundfunkgebühren im Zusammenhang mit Projekten/ Maßnahmen 11. Verwaltungsgemeinkosten 12. Eintrittsgelder</p> <p><i>gestrichen</i></p> <p>entfällt an dieser Stelle</p> <p><i>gestrichen</i></p>	<p><i>Grundsätzlich sollen keine Personalkosten gefördert werden. Bereits vereinbarte und bestehende Sonderregelungen werden unter „Sonderförderungen“ aufgegriffen.</i></p> <p>Findet unter „Sonderförderungen“ Berücksichtigung.</p> <p><i>Prozentuale Verteilung der Zuwendung wird unter „3. Förderkriterien“ bereits definiert.</i></p>
4.4. Förderpositionen	<p>Die Förderpositionen in dieser Richtlinie untergliedern sich in 3 Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Blitzprojekte ▪ Schwerpunktprojekte 	<p>Die Förderpositionen in dieser Richtlinie untergliedern sich in drei Kategorien:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Blitzprojekte (2) Projekte (3) Sonderförderungen 	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Schwerpunktprojekte werden durch Projekte ersetzt.</p>



Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leuchtturmprojekte 		<p>Leuchtturmprojekte entfallen und die bereits bestehenden und aktuell geförderten Personalkosten werden unter dem Punkt (3) „Sonderförderung“ aufgegriffen.</p>
<p>4.4.1. Blitzprojekte</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Blitzprojekte dienen der schnellen und bedarfsge- rechten Bereitstellung von Leistungen und Angebo- ten für junge Menschen. Sie zeichnen sich durch einen unbürokratischen Zugang und die Umsetzung spontaner Ideen aus und können unkompliziert beantragt werden. Die vereinfachte Antragsstellung soll den kurzfristigen Bedarf an materieller und/ o- der pädagogischer Förderung für solche Angebote decken. ▪ Blitzprojekte können nur einmalig pro Jahr und je Antragsteller beansprucht werden. ▪ Blitzprojekte dienen beispielsweise auch einer neuen Jugendgruppe bzw. Jugendinitiative als „Starthilfe“ zur Initiierung, zum Aufbau, zur Aus- stattung oder zur Vereinsgründung. ▪ Die materielle und/oder pädagogische Förderung beläuft sich jeweils auf bis zu 1.000,00 €. ▪ Die Mindest-Teilnehmendenzahl soll bei Projekten von Jugendinitiativen und Jugendgruppen 5 junge Menschen umfassen. Bei allen anderen Blitzprojek- ten soll die Mindest-Teilnehmendenzahl bei 5 jungen Menschen liegen. ▪ Der Betreuungsschlüssel beträgt bei Projekten von Jugendinitiativen und Jugendgruppen 1:5. Bei allen anderen Blitzprojekten soll der Betreuungsschlüssel 1:5 sein (ein Mehrbedarf ist zu begründen). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Blitzprojekte dienen der schnellen und bedarfsge- rechten Bereitstellung von Leistungen und Angebo- ten für junge Menschen. Sie zeichnen sich durch einen unbürokratischen Zugang und die Umsetzung spontaner Ideen aus und können unkompliziert be- antragt werden. Die vereinfachte Antragsstellung soll den kurzfristigen Bedarf an materieller und/ o- der pädagogischer Förderung für solche Angebote decken. <p>gestrichen</p> <p>keine Veränderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die maximale Förderung beläuft sich auf bis zu 1.000,00 EUR. ▪ Die Mindestteilnehmerzahl soll mindestens acht junge Menschen umfassen. ▪ Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:8 (Ausnahmen sind zu begründen). ▪ Die Durchführungsdauer soll mindestens sechs Stunden betragen. 	<p><i>Um eine Vielfalt an Angeboten im Flächenland V-R zu ge- währleisten, muss es Trägern möglich sein, mehr als einen Antrag pro Jahr zu stellen.</i></p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Erhöhung der Mindestteilneh- merzahl, um zu gewährleisten, dass Blitzprojekte möglichst viele junge Menschen errei- chen.</p> <p>Eine Durchführungsdauer von mindestens 6 Stunden soll die Nachhaltigkeit und die</p>

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
			intensivere Auseinandersetzung mit dem Projektthema stärken.
4.4.2.	<p>Schwerpunkteprojekte <i>Schwerpunktprojekte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zeitlich begrenzte Maßnahmen mit dem Ziel konkrete qualitative Verbesserungen der Lebenslagen junger Menschen in bestimmten Sozialräumen und sozialen Aufgabenfeldern herbeizuführen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die materielle und/oder pädagogische Förderung aus der Jugendförderrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen für einzelne Leistungen und Angebote aus der Förderposition >Schwerpunktprojekte< beläuft sich jeweils auf bis zu 5.000,00 €.</i> ▪ <i>Gefördert werden insbesondere Projekte, welche durch Kinder und Jugendliche inhaltlich mitgestaltet bzw. als eigenständige Veranstaltung der Kinder- und Jugendarbeit organisiert werden.</i> ▪ <i>Die Mindest-Teilnehmendenzahl soll i.d.R. 10 junge Menschen umfassen.</i> ▪ <i>Der Betreuungsschlüssel beträgt i.d.R. 1:10 (ein Mehrbedarf ist zu begründen).</i> 	<p>Projekte Projekte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zeitlich begrenzte Maßnahmen mit dem Ziel konkrete qualitative Verbesserungen der Lebenslagen junger Menschen in bestimmten Sozialräumen und sozialen Aufgabenfeldern herbeizuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die materielle und/oder pädagogische Förderung aus der Jugendförderrichtlinie für einzelne Leistungen und Angebote beläuft sich jeweils auf bis zu 10.000,00 EUR. <p>keine Veränderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Mindestteilnehmerzahl soll i.d.R. mindestens zehn junge Menschen umfassen. ▪ Der Betreuungsschlüssel beträgt i.d.R. 1:10 (ein Mehrbedarf ist zu begründen). Bei Maßnahmen der Jugenderholung beträgt der Betreuungsschlüssel 1:8. 	<p>Schwerpunktprojekte werden durch Projekte ersetzt.</p> <p>Anpassung der Höchstgrenze der Fördersumme von 5.000,00€ auf 10.000,00€, da Leuchtturmprojekte entfallen. Eine höhere Fördersumme ermöglicht es Antragstellern qualitativ hochwertigere und längerfristig angelegte Arbeit zu leisten, die sich den komplexen Bedürfnissen ihrer Zielgruppen besser anpassen kann und bleibende gesellschaftliche Veränderung anstrebt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Betreuungsschlüssel bei Jugenderholung herabgesetzt. Hier kann davon ausgegangen werden, dass Betreuer mit den jungen Menschen in einem Bus den Zielort erreichen. Dieser fasst 8 Personen plus Fahrer.</p>

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p><i>In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag und nach einer Einzelfallentscheidung des Fachdienstes Jugend die Mindest-Teilnehmendenzahl und der Betreuungsschlüssel bei Schwerpunktprojekten bis 3.500,00 € bedarfsgerecht abgesenkt werden.</i></p> <p>A Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</p> <p><i>Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, wie er im SGB VIII, § 14 festgeschrieben ist, zielt darauf ab, die Lebenskompetenz, Kritikfähigkeit und Eigenverantwortung von jungen Menschen zu fördern.</i></p> <p><u>Beteiligungsprojekte & Coachings</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Beteiligungsprojekte im Kinder- und Jugendschutz zielen darauf ab, junge Menschen zur Teilhabe anzuregen und den Schutzauftrag zu erfüllen. Junge Menschen sollen durch die Beteiligung an diesen Projekten zur Eigenverantwortung und Selbstbestimmung angeregt werden. Denn durch Partizipation wachsen junge Menschen in die gesellschaftlichen Gesamtprozesse hinein und lernen so diese zielgerichtet</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projekte sollen an mindestens drei Tagen stattfinden. <p><i>gestrichen</i></p> <p><i>A bis D gestrichen</i></p>	<p>Durch die Festlegung der Mindestdauer von drei Tagen kann sichergestellt werden, dass Projekte einen nachhaltigeren Charakter bekommen. Zudem lassen sich dadurch verschiedene Kompetenzen und Lernbereiche (kognitiv, sozial, emotional, motorisch) besser miteinander verbinden.</p> <p><i>Ausnahmen sind grundsätzlich im Einzelfall zu belegen und vom FD 22 zu prüfen, dies wird in den schon aufgeführten Punkten hinreichend deutlich.</i></p> <p><i>Die Erläuterung der Förderkriterien wurde unter „3. Förderkriterien“ deutlich gestrafft und angelehnt an den Frankfurter Kommentar SGB VIII beschrieben, daher kann der folgende Abschnitt entfallen.</i></p>

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p><i>mitzugestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Die jeweiligen Problem- bzw. Zielstellungen sollen durch einen kommunikativen, konstruktiven und offenen Zugang bearbeitet werden. Im Mittelpunkt stehen ein positiver Zugang zur Teilhabe, bedarfsorientierte Themen und die Lösungsorientierung der jungen Menschen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Coachings im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes und der Präventionsarbeit sollen einen modernen, innovativen und lebensweltorientierten Ansatz verfolgen. Junge Menschen sollen in Ihren Fähigkeiten gestärkt werden, bewusst mit den Herausforderungen und Gefahren der modernen Gesellschaft umzugehen.</i> ▪ <i>Gefördert werden Beteiligungsprojekte & Coachings beispielsweise in folgenden Themenfeldern:</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Gesundheit, Ernährung, Sport</i> ○ <i>Mein Geld</i> ○ <i>Gewalt- und Wutprävention</i> ○ <i>Bewusste und sichere Mediennutzung</i> ○ <i>Entspannungsstrategien</i> ○ <i>Sucht? Besinnung auf körpereigene Kräfte, statt Suchtmittel</i> ▪ <i>Die maximale Förderhöchstgrenze beträgt im Förderbereich A 350,00 € pro Veranstaltungstag laut Gesamtkostenplan.</i> <p>B Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit</p> <p><i>Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle jungen Menschen. Der Landkreis Vorpommern-</i></p>		

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p><i>Rügen möchte mit seinen Angeboten ihre Entwicklung fördern und dabei ihre Interessen aufgreifen. Die Selbstbestimmung, die Mitverantwortung und das soziale Engagement sollen gefördert werden, indem u.a. auch die Jugendsozialarbeit soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen auszugleichen hilft.</i></p> <p><u>Beteiligungsprojekte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Beteiligungsprojekte der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit zielen darauf ab, junge Menschen zur Teilhabe anzuregen und sie damit zur gesellschaftlichen Partizipation zu ermuntern. Ihre Identifikation mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen soll ausgebaut werden. Junge Menschen sollen durch die Beteiligung an diesen Projekten zur Eigenverantwortung und Selbstbestimmung angeregt werden. Denn durch Partizipation wachsen junge Menschen in die gesellschaftlichen Gesamtprozesse hinein und lernen so diese zielgerichtet mitzugestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Auch sollen Beteiligungen und die Ideen junger Menschen dazu führen, dass mit Hilfe dieser Projekte nicht nur die eigene Lebenswelt der jungen Menschen bereichert wird, sondern auch die Lebensqualität in den jeweiligen Lebensräumen verbessert werden kann. Die Beteiligungsprojekte sollen darüber hinaus so konzipiert werden, dass sie von den jungen Menschen selbst mitbestimmt und mitgestaltet werden.</i> ▪ <i>Die jeweiligen Problem- bzw. Zielstellungen sollen durch einen kommunikativen, konstruktiven und offenen Zugang bearbeitet werden. Im Mittelpunkt stehen ein positiver Zugang zur</i> 		

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p><i>Teilhabe, bedarfsorientierte Themen und die Lösungsorientierung der jungen Menschen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Gefördert werden Beteiligungsprojekte beispielsweise in folgenden Themenfeldern:</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Landkreis Vorpommern-Rügen, Ämter, Gemeinden, Lebensorte mitgestalten</i> ○ <i>Vielfalt und Toleranz leben</i> ○ <i>Lebensnahe Beratung zu persönlichen und gesellschaftlichen Themen</i> ○ <i>Lebenslanges Lernen (LLL)</i> ○ <i>Kinder- und Jugendspielstadt</i> ○ <i>Mobiler Jugendtreff</i> ○ <i>Sozialraum-Kids - Regio</i> <p><u><i>Coachings</i></u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Coachings im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit sollen einen modernen, innovativen und lebensweltorientierten Ansatz verfolgen. Junge Menschen sollen in Ihren Fähigkeiten gestärkt werden, bewusst mit den Herausforderungen der modernen Gesellschaft umzugehen. Hauptziel ist es die Lebensfreude junger Menschen positiv zu beeinflussen und ihnen Werkzeuge zu vermitteln, die sie in ihrer Lebenswelt mit Erfolg anwenden können.</i> ▪ <i>Gefördert werden Coachings beispielsweise in folgenden Themenfeldern:</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Positive Grundhaltung (Positivität) stärken</i> ○ <i>Stärken stärken - Schwächen schwächen</i> ○ <i>Mehr Lebensfreude</i> ○ <i>Cope Management/ Resilienzstärkung</i> ○ <i>Stärkung des Ehrenamts</i> 		



Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p><u>Perspektive Beruf</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hier soll den jungen Menschen aufgezeigt werden welche Berufsmöglichkeiten für sie bestehen und auf diese Weise ihre Berufswahlkompetenz gestärkt werden. Ziel ist es jungen Menschen verschiedene Berufsbilder „greifbarer“ zu machen und damit ihre Zielfindung positiv zu beeinflussen. In einzelnen Berufsfeldern bestehen gute Chancen im Landkreis Vorpommern-Rügen. Beispielsweise leidet der Landkreis an einem Mangel an gut ausgebildeten Handwerkern und Handwerksunternehmen. Darauf können wir reagieren und für den Fachkräftemangel im Handwerk sensibilisieren. <p><u>Jugendtreff gestalten/ „Freie Räume schaffen“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen sollen unter Anleitung ihre eigene „Oase“ erschaffen. Ziel ist ein selbstorganisierter, selbstverwalteter und selbstgeschaffener Jugendtreff. Unter Einsatz eigener Ressourcen, Fähigkeiten und Stärken gelingt es den jungen Menschen ihre eigene Lebenswelt selbstverwirklicht zu schaffen. Unter fachlicher und pädagogischer Anleitung renovieren, sanieren und/oder erschaffen junge Menschen eigene (freie) Räume. Gestärkt werden sollen Teambildung, Ideenfindung, Eigenverantwortlichkeit und Problemlösungskompetenzen. <p><u>Sightseeing Rallye - Jugend entdeckt unseren Landkreis Vorpommern-Rügen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In diesem Projekt sollen junge Menschen ihren Landkreis und seine bekannten, aber auch die eher unbekannt Highlights, in einer modernen Art der „Schnitzeljagd“ selbst kennenlernen. 		

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p><i>Ausgestattet mit Kompass, Karte und GPS/Handy sollen eine oder mehrere Gruppen (Wettbewerb) von jungen Menschen gebildet werden. Diese gehen dann auf die Jagd nach den im ganzen Landkreis real oder virtuell versteckten Puzzleteilen. Sie sollen versuchen, all die interessanten und schönen Orte im Landkreis zu finden und damit durch aktives und selbstständiges Handeln den eigenen Lebensraum auf ihre Weise zu entdecken. Am Ende der Entdeckungstour soll vom Veranstalter möglichst ein Ort gewählt werden, an dem sich die jungen Menschen zu einem geselligen Miteinander treffen können, um dort die gemachten Erfahrungen miteinander auszutauschen. Hier kann das Projekt auch ausgewertet werden.</i></p> <p><u>Natur, Umwelt & Forschung - für einen vorwärtsgewandten Landkreis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>In diesen Projekten soll die Begeisterung junger Menschen für Themen rund um Natur, Umwelt & Forschung gestärkt und ausgebaut werden. Die Natur und die Umwelt sollen aus Sicht der jungen Menschen erlebt und wahrgenommen werden. Der Umweltschutz, das Umweltbewusstsein und die Wertschätzung gegenüber einer gesunden Natur und Umwelt stehen im Vordergrund. Junge Menschen werden dazu animiert, aktiv in diesen Bereichen mitzudenken und mitzugestalten. Der Bereich der Forschung soll die Neugierde, die Kreativität und Zukunftsgewandtheit junger Menschen fördern. Die Projekte unterstützen die Eigenverantwortung, Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbstständigung.</i> 		

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p><u>Außerschulische Jugendarbeit im Bereich Bildung und Kultur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Jungen Menschen werden im Bereich der Bildung und Kultur Angebote gemacht, die die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft abbilden und junge Menschen zu Offenheit und Toleranz anregen. Im Zentrum stehen die Selbstgestaltung, die Mitorganisation, die Eigenaktivität und die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen innerhalb der Projektangebote.</i> ▪ <i>Gefördert werden beispielsweise folgende Themenfelder:</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Kinder- und Jugendrechte / Kinder- und Jugendbeteiligung / Kinder- und Jugendparlamente</i> ○ <i>Demokratie und Gemeinwesenarbeit</i> ○ <i>Interkulturalität • Integration • Vielfalt • Toleranz • Inklusion</i> ○ <i>Aktiv gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Rechtsextremismus</i> ○ <i>Jugendtage und Kinder- und Jugendfeste</i> ○ <i>Gedenkstätten als kultureller Lernort</i> ○ <i>Kultur • Konzerte • Theater, Kunst, Musik • Film • Ausstellungen</i> ○ <i>Medien • Literatur • Lifestyle • Wettbewerbe</i> <p><u>Sozialraum-Kids - Regio</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Im Rahmen des Beteiligungs-Modellprojektes „Sozialraum-Kids“ innerhalb des Landesjugendplans M-V und des Landkreises Vorpommern-Rügen (2023-2025) sollen landkreisweit parallel regionale Co-Beteiligungsprojekte für Kinder</i> 		

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p><i>und Jugendliche in allen Sozialräumen des Landkreises Vorpommern-Rügen, unter kennenlernen und Anwendung der Autofotografiemethode, initiiert werden. Mit Hilfe dieses sozialräumlichen Analyseinstruments sollen für die jungen Menschen erstmals landkreisweit koordinierte Möglichkeiten geschaffen werden ihre subjektiven und individuellen Eindrücke oder Wahrnehmungen ihres Heimatortes, ihres Stadtteils bzw. ihrer Wohnregion aus ihrer Sicht, unter pädagogischer Anleitung strukturiert herauszuarbeiten, und den lokalen Verantwortungsträgern ihre Sichtweise und ggf. Veränderungsvorschläge zu präsentieren. Durch Sammeln von individuellen Wahrnehmungseindrücken der Kinder und Jugendlichen als Experten ihres Sozialraums soll ein besserer Einblick über ihre Lebenswelt und deren sozialräumliche Eindrücke gewonnen werden. Mit den Ergebnissen des Projektes kann die Qualität von kindlichen und jugendlichen Aneignungsräumen vor Ort besser bewertet und anschließend die lokalen Sozialräume attraktiver für junge Menschen gestaltet werden.</i></p> <p><u>Aus- und Weiterbildung Jugendleiter*innen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die Jugendleiter*innencard (JuLeiCa) ist ein bundeseinheitlicher Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeitende, welche im Bereich Kinder- und Jugendarbeit, Freizeitmaßnahmen, erlebnispädagogische Feriencamps, außerschulische Kinder- und Jugendbildungsangebote für Kinder und Jugendliche organisieren, durchführen und leiten möchten. Mit dem Erwerb der JuLeiCa eignen sich ehrenamtliche Mitarbeitende bei Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ausreichende Grundkenntnisse und Fähigkeiten an,</i> 		

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p><i>damit Kinder und Jugendliche gut betreut, professionell angeleitet und Kinder- und Jugendschutzregeln sichergestellt werden können.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Gefördert wird pro Jahr i.d.R. je eine Ausbildungsmaßnahme, die im Landkreis Vorpommern-Rügen durchgeführt wird, für eine Erst-/Grundausbildung zur/zum Jugendleiter*in, sowie eine Weiterbildungsmaßnahme gemäß der Vereinbarung zur landeseinheitlichen Ausbildung ehrenamtlich Tätiger in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Ausstellung einer Jugendleiter*innencard in M-V. Ein vollständiges Programm, welches den Anforderungen der o.g. Vereinbarung des Landes M-V entspricht, ist beim Fachdienst Jugend mit Antragstellung einzureichen.</i> ▪ <i>Antragsberechtigt sind freie Träger, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Vorpommern-Rügen sind.</i> ▪ <i>Gefördert werden Jugendliche mit ständigem Wohnsitz im Landkreis Vorpommern-Rügen ab 16 Jahren.</i> ▪ <i>Die Maximale Förderhöchstgrenze im Förderbereich B beträgt 300,00 € pro Veranstaltungstag (ohne Übernachtung) laut Gesamtkostenplan. Die Maximale Förderhöchstgrenze beträgt 400,00 € pro Veranstaltungstag (mit Übernachtung) laut Gesamtkostenplan.</i> <p>C Kinder- und Jugenderholung, Ferienspiele</p> <p><i>Angebote der Kinder- und Jugenderholung sowie Ferienspiele, sollen mittels eines partizipativen Ansatzes die Sozialkompetenzen, die Selbstbestimmung und die Lebensfreude von jungen</i></p>		

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p><i>Menschen steigern. Jede Begegnung soll mindestens 3 zusammenhängende Tage dauern und wird in der Regel für maximal 14 zusammenhängende Tage gefördert. An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag. Ausnahmen sind bei Antragstellung zu begründen.</i></p> <p><u><i>Feriencamps und erlebnispädagogische Kinder- und Jugenderholung</i></u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Kinder- und Jugenderholung bietet vielfältige spezifische Möglichkeiten. Im Zentrum soll hier der Ansatz Erholung stehen sowie Sport, Spiel und Geselligkeit. Durch ganzheitliches Lernen und Erleben werden Kopf, Hand und Herz angesprochen. Die Projekte dienen der Ausbildung von Selbstbewusstsein junger Menschen, ihrer positiven Persönlichkeitsentwicklung und der Teambildung und -findung. Kommunikation, Kooperation, die Steigerung der Fitness, Vitalität und die Akzeptanz und der Respekt vor Grenzen spielen hier eine große Rolle. Es wird die landkreisspezifische Kultur vermittelt, zur Identität der Teilnehmer beigetragen, Gesellschaftsfähigkeit vermittelt und Dankbarkeit sowie eine positive Lebenseinstellung gefördert. Die ganztägige Betreuung von Kindern soll einen wichtigen Beitrag im Hinblick auf die Lebensfreude, den Erwerb neuer Sozialkompetenzen, sowie zum gemeinschaftlichen Zusammensein, neuen Erkenntnissen und Erlebnissen junger Menschen leisten.</i> ▪ <i>Gefördert werden Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, wie beispielsweise mehrtägige Ferienfreizeiten und Feriencamps, sowie mehrtägige erlebnispädagogische Maßnahmen</i> 		

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p><i>der Jugendholung mit Übernachtung u.a. in folgenden Themenfeldern:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Bootstouren • Segeln</i> ○ <i>Kite-Surfing • Wind-Surfing Angeln • Beachvolleyball</i> ○ <i>Wandern • Klettern</i> ○ <i>Pfadfindern • Erleben von Bauernhöfen</i> ○ <i>Survivaltraining (u.a. Feuermachen, Outdoorküche, Kräuterkunde)</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Gefördert werden Aufwandsentschädigungen, Leihgebühren, Eintrittsgelder, Verbrauchsmaterial-, Honorar-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten. Es werden u.a. Erzieher, Outdoortrainer, Coaches und Erlebnispädagogen gefördert.</i> ▪ <i>Die Maximale Förderhöchstgrenze beträgt im Bereich Feriencamps und erlebnispädagogische Kinder- und Jugendholung 400,00 € pro Veranstaltungstag (mit Übernachtung) laut Gesamtkostenplan.</i> <p><u><i>Ferienfreizeit/Ferienspiele</i></u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Wohnortnahe Ferienfreizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sollen u.a. zur Verbesserung ihrer Kompetenzen in den Bereichen Bewegung, Kultur, Vielfalt, Sozialverhalten und ganzheitlichem Lernen beitragen.</i> ▪ <i>Die Projekte und Maßnahmen im Bereich Ferienfreizeit/Ferienspiele werden ausschließlich als mehrtägige Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung gefördert.</i> ▪ <i>Die Ausgestaltung der Maßnahmen soll so geplant sein, dass sie jungen Menschen aus allen</i> 		

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p><i>sozialen Schichten und verschiedener kultureller Herkunft offenstehen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Gefördert werden u.a. Aufwandsentschädigungen, Leihgebühren, Eintrittsgelder, Verbrauchsmaterial-, Honorar- und Verpflegungskosten. Es werden u.a. Erzieher und Betreuer gefördert.</i> ▪ <i>Im Bereich Ferienfreizeit/Ferienspiele beträgt die Projektförderung Pro Tag und Teilnehmenden / Betreuende - 8,00 € (ohne Übernachtung).</i> <p><i>D Internationale Jugendbegegnung im In- und Ausland</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die internationale Jugendbegegnung im In- und Ausland soll junge Menschen zu Offenheit gegenüber anderen Kulturen anregen und damit zu einem friedlichen, sinnstiftenden und horizontweiternden Miteinander über Ländergrenzen hinweg beitragen.</i> ▪ <i>Internationale Jugendbegegnungen sollen vor allem dem Austausch und Kennenlernen anderer Kulturen und Lebensentwürfe dienen. Sie sollen zu Offenheit anregen und die Toleranz fördern.</i> ▪ <i>Die Mindest-Teilnehmendenzahl soll 5 junge Menschen umfassen. Jede Begegnung soll mindestens 3 Tage dauern und wird für maximal 14 Tage gefördert. An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag. Ausnahmen sind bei Antragstellung zu begründen.</i> ▪ <i>Gefördert werden: Aufwandsentschädigungen, Leihgebühren, Verbrauchsmaterial-, Honorar-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten. Es werden u.a. Erzieher, Outdoortrainer, Dolmetscher und Erlebnispädagogen gefördert.</i> 		



Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die Maximale Förderungssumme im Förderbereich D beträgt im Inland 300,00 € pro Veranstaltungstag laut Gesamtkostenplan. Die maximale Förderhöchstgrenze pro Veranstaltungstag im Ausland beträgt 400,00 €.</i> 		
<p>4.4.3.</p>	<p>Leuchtturmprojekte (Modellprojekte)</p> <p>Leuchtturmprojekte sollen Strahlkraft im Landkreis Vorpommern-Rügen entfalten. Sie haben innovative und nachhaltige Ansätze und sollen Modellcharakter haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Landkreis Vorpommern-Rügen fördert aus den 3 Bereichen (A, B, C), jeweils ein Leuchtturmprojekt. Anträge gehen an den Fachdienst Jugend, welcher diese, im Rahmen seiner Planungsverantwortung, evaluiert (siehe Kriterienliste). Daraufhin wird dem Jugendhilfeausschuss die aus dieser Evaluation entstandene Prioritätenliste in Form eines Verwaltungsvorschlags vorgestellt. Der Jugendhilfeausschuss trifft dann die finale Entscheidung über die maximal 3 zu fördernden Leuchtturmprojekte. Die maximale Förderdauer pro Leuchtturmprojekt beträgt 3 Jahre. 6 Monate vor Beendigung des Projektes findet eine Evaluation über dessen weitere Zukunft im Jugendhilfeausschuss statt. ▪ Das Gesamtbudget pro Jahr für die vom Landkreis Vorpommern-Rügen geförderten Leuchtturmprojekte beträgt maximal 60.000,00 €. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Anträge auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie können nur anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind, stellen. 	<p>Sonderförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Im Rahmen langjährig gewachsener Strukturen ist die Förderung der bestehenden und bereits geförderten Personalkosten der offenen Jugendarbeit weiterhin möglich, unter der Maßgabe, dass mindestens eine 50% Kofinanzierung der Personalkosten sowie die Übernahme aller sonstigen Kosten, wie Gebäudekosten etc. durch die Gemeinde weiterhin sichergestellt wird.</i> ▪ <i>Eine Mitfinanzierung der anfallenden Sachausgaben der Jugendsozialarbeiter*innen kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Miet-, Mietneben- und Betriebskosten sind nicht Bestandteil der Sachkosten und damit nicht zwendungsfähige Ausgaben. An den Sachkosten für die Jugendsozialarbeit sollen sich die Wohnsitzgemeinden und/ oder Dritte angemessen beteiligen.</i> ▪ <i>Die gemäß Jugendbeteiligungsgesetz vorzuhaltende Beteiligungsmoderation wird als Sonderförderung ausgestaltet.</i> 	<p>Leuchtturmprojekte entfallen, da sich diese Förderstruktur im Landkreis Vorpommern-Rügen nicht bewährt hat. Unter dem Punkt „Sonderförderungen“ sollen die bereits geförderten und langjährig gewachsenen Strukturen im Bereich der Personalkostenförderung aufgegriffen und im Rahmen der Jugendförderrichtlinie, unter den aufgeführten Voraussetzungen, aufrechterhalten werden.</p> <p>Der in der bisher geltenden Richtlinie unter 4.3 aufgeführte Punkt findet nun unter „Sonderförderung“ Berücksichtigung. Auf Grund der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist es sinnvoll Gemeinden oder Dritte an den Kosten zu beteiligen.</p> <p>Eine starke Kinder- und Jugendbeteiligung ist nicht nur ein grundlegendes Element einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Demokratie, sondern auch eine konkrete Verpflichtung aus dem Kinder- und</p>



Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leuchtturmprojekte können innerhalb folgender Themen beantragt werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vielfalt, Toleranz, Demokratie ○ Beteiligungsprojekt ○ Lebenswelt ▪ Die Teilnehmendenzahl bei Leuchtturmprojekten soll mindestens 15 junge Menschen betragen. ▪ Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:10 (ein Mehrbedarf ist zu begründen). ▪ Kriterienliste ▪ Mittels dieser Kriterienliste werden die Anträge in der Förderposition >Leuchtturmprojekte< evaluiert. Daraus resultiert eine Prioritätenliste, welche dem Jugendhilfeausschuss zur finalen Beschlussfassung über die zu fördernden Leuchtturmprojekte vorgelegt wird. <ol style="list-style-type: none"> 1. Hohe gesellschaftliche Relevanz der Leistung 2. Chancen zur Teilhabe an der Gesellschaft 3. Nachhaltige Zielsetzung. 4. Lebensweltorientiertes Konzept 5. Förderung positiver Bindung zum Wohnumfeld/Quartier/Sozialraum 6. Stärkung der Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung von jungen Menschen 7. Hoher Grad positiver sozialer Folgewirkungen durch die Leistung 8. Die Leistung ist an den Bedarfen der jungen Menschen orientiert, um ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Leistung zu gewährleisten. 9. Hohe erwartete Effizienz der Maßnahme(n) 10. Hohe Realisierungschancen unter den gegebenen Bedingungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Entscheidung über Sonderförderungen trifft der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel. 	<p>Jugendbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiJuBG M-V, in Kraft getreten am 01.04.2024). Um dieser wichtigen und präventiven Aufgabe im Sinne der jungen Menschen gerecht zu werden, soll die Beteiligungsmoderation weiterhin über die Jugendförderrichtlinie ausgestaltet werden.</p>

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Evaluation jeder einzelnen Leistung wird, neben der qualitativen Beurteilung in fünf Stufen, gewichtet, inwiefern die einzelne Leistung das Kriterium erfüllt. <div style="margin-left: 20px;">Diese 5 Stufen sind:</div> <div style="margin-left: 20px;">Stufe 1: Das Kriterium wird überhaupt nicht erfüllt</div> <div style="margin-left: 20px;">Stufe 2: Das Kriterium wird eher nicht erfüllt</div> <div style="margin-left: 20px;">Stufe 3: Das Kriterium wird partiell erfüllt</div> <div style="margin-left: 20px;">Stufe 4: Das Kriterium wird eher erfüllt</div> <div style="margin-left: 20px;">Stufe 5: Das Kriterium wird vollkommen erfüllt</div> ▪ Sobald die Evaluation jeder einzelnen Leistung abgeschlossen ist, wird die Gesamtpunktzahl ermittelt, die sich aus den 5 Stufen für jedes der 10 Kriterien ergibt. Am Ende dienen die Punktzahlen der einzelnen Leistungen und Angebote der Zuordnung in der Prioritätenliste. <p>A. Vielfalt, Toleranz, Demokratie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Konzepte von Vielfalt, Toleranz und Demokratie werden jungen Menschen vermittelt. Dies kann sich auf die Rechte junger Menschen in Bezug auf unser Grundgesetz und unsere demokratische Gesellschaft beziehen. Die Unantastbarkeit der menschlichen Würde, Individualität und Freiheit können vermittelt werden. Dazu gehört auch das Kennenlernen, Akzeptieren und Tolerieren anderer Kulturen und Lebensentwürfe. Die Gemeinschaftsfähigkeit und Mitverantwortung junger Menschen können durch die Bearbeitung von gesellschaftlichen Themen und Zielen gestärkt werden. Junge Menschen sollen die Gewissheit haben, gehört zu werden und wichtig zu sein. Bestenfalls wird durch das Projekt die Identifikation 		



Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p>der jungen Menschen mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen ausgebaut. Im Mittelpunkt stehen Empathie, Offenheit und Verständnis gegenüber anderen Menschen. Ein respektvoller, friedlicher und kommunikativer Umgang untereinander und in Bezug auf andere Lebensentwürfe stehen im Vordergrund dieses Projekts.</p> <p>B. Beteiligungsprojekt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Beteiligungsprojekt zielt darauf ab, junge Menschen zur Teilhabe anzuregen und sie damit zur gesellschaftlichen Partizipation zu ermuntern. Ihre Identifikation mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen, mit Ämtern, Gemeinden und Wohnorten soll ausgebaut werden. Junge Menschen sollen durch die Beteiligung an diesem Projekt zur Eigenverantwortung und Selbstbestimmung angeregt werden. Das Beteiligungsprojekt soll von den jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden und es soll sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Die jeweiligen Problem- bzw. Zielstellungen sollen durch einen kommunikativen, konstruktiven und offenen Zugang bearbeitet werden. Im Mittelpunkt stehen ein positiver Zugang zur Teilhabe, bedarfsorientierte Themen und die Lösungsorientierung der jungen Menschen. <p>C. Lebenswelt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen werden dort „abgeholt“ wo sie sich gerade in ihrem Lebensabschnitt befinden. Das Projekt der Lebenswelt soll besonderes Augenmerk auf die Bedarfslagen und Interessen der jungen Menschen richten. An diese soll es anschließen und jungen Menschen hierdurch Hilfe, 		

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<p>Orientierung und Sicherheit vermitteln. Das Projekt kann sich sowohl an Problemlagen orientieren als auch allgemeine Bedarfe zur Steigerung der Lebensqualität und der Lebensfreude befriedigen. Junge Menschen sollen sich verstanden fühlen und ihre jeweiligen Sorgen, Ängste, Ideen, Kritiken und Verbesserungsvorschläge in das Projekt zur Bearbeitung integriert werden. Gleichzeitig soll das Projekt den jungen Menschen neue Möglichkeiten, Zugänge und Konzepte vermitteln, welche eine positive Bedeutung in ihrem Leben hinterlassen.</p>		
<p>5. Verfahren</p>	<p>Die Antragstellung/ Verwendungsnachweislegung/ Bescheiderteilung erfolgt beim/ durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Jugend.</p>	<p>Die Antragstellung/ Verwendungsnachweislegung/ Bescheiderteilung erfolgt beim/ durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst 22 Jugend.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p>5.1. Antragstellung - Form und Fristen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Antrag ist schriftlich, vollständig und mit aktuell gültigem Antragsformular fristgerecht (siehe Antragsfristen) vor Beginn der Maßnahme beim Fachdienst Jugend einzureichen. Die verbindlichen aktuell gültigen Antragsformulare sind unter www.lk-vr.de sowie im Fachdienst Jugend erhältlich. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Antrag ist schriftlich, vollständig und mit aktuell gültigem Antragsformular fristgerecht (siehe Antragsfristen) vor Beginn der Maßnahme beim Fachdienst 22 Jugend einzureichen. ▪ Die verbindlichen aktuell gültigen Antragsformulare sind erhältlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ unter www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/Jugend/Foerderprogramme/Jugendfoerderrichtlinie ▪ im Fachdienst 22 Jugend, Sachbereich Förderung. 	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen																				
	<p>Antragsfristen:</p> <table border="1" data-bbox="436 400 1050 783"> <thead> <tr> <th>Bewilligungszeitraum</th> <th>Antragstellung bis spätestens:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blitzprojekte</td> <td>3 Wochen vor Maßnahmenbeginn</td> </tr> <tr> <td>Schwerpunktprojekte</td> <td>8 Wochen vor Maßnahmenbeginn</td> </tr> <tr> <td>Schwerpunktprojekte - Ganzjahresmaßnahmen</td> <td>01.11. des Vorjahres</td> </tr> <tr> <td>Leuchtturmprojekte ab 01.01.</td> <td>01.08. des Vorjahres</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Anträge auf eine Zuwendung bis 1.000,00 € (Blitzprojekte) ist eine vereinfachte Antragstellung möglich. ▪ Mit der Durchführung der Maßnahme darf grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann formlos gestellt werden, wenn abzusehen ist, dass die Bewilligung vor Maßnahmenbeginn nicht rechtzeitig erfolgen kann/ wird. 	Bewilligungszeitraum	Antragstellung bis spätestens:	Blitzprojekte	3 Wochen vor Maßnahmenbeginn	Schwerpunktprojekte	8 Wochen vor Maßnahmenbeginn	Schwerpunktprojekte - Ganzjahresmaßnahmen	01.11. des Vorjahres	Leuchtturmprojekte ab 01.01.	01.08. des Vorjahres	<p>Antragsfristen:</p> <table border="1" data-bbox="1108 400 1697 834"> <thead> <tr> <th>Bewilligungszeitraum</th> <th>Antragstellung bis spätestens:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blitzprojekte</td> <td>3 Wochen vor Maßnahmenbeginn</td> </tr> <tr> <td>Projekte</td> <td>8 Wochen vor Maßnahmenbeginn</td> </tr> <tr> <td>Projekte > 3.500,00 EUR</td> <td>12 Wochen vor Maßnahmenbeginn</td> </tr> <tr> <td>Projekte - Ganzjahresmaßnahmen > 3.500,00 EUR Sonderförderungen</td> <td>01.10. des Vorjahres</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Anträge auf eine Zuwendung bis 1.000,00 EUR (Blitzprojekte) ist eine vereinfachte Antragstellung möglich. <p>keine Veränderung</p>	Bewilligungszeitraum	Antragstellung bis spätestens:	Blitzprojekte	3 Wochen vor Maßnahmenbeginn	Projekte	8 Wochen vor Maßnahmenbeginn	Projekte > 3.500,00 EUR	12 Wochen vor Maßnahmenbeginn	Projekte - Ganzjahresmaßnahmen > 3.500,00 EUR Sonderförderungen	01.10. des Vorjahres	<p>Projekte >3.500,00€ sollen auch im Laufe des Jahres beantragt werden können. Dies fördert eine Vielfalt an Projekten im Landkreis Vorpommern Rügen. Durch die Antragsfrist von 12 Wochen kann gewährleistet werden, dass Projekte im Jugendhilfeausschuss besprochen und beschlossen werden können. Sonderförderungen sowie Ganzjahresprojekte über 3500,00€ sollen nach Möglichkeit bis zum 1.10. des Vorjahres beantragt werden, um eine rechtzeitige Befassung des JHA sicherstellen zu können.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p>
Bewilligungszeitraum	Antragstellung bis spätestens:																						
Blitzprojekte	3 Wochen vor Maßnahmenbeginn																						
Schwerpunktprojekte	8 Wochen vor Maßnahmenbeginn																						
Schwerpunktprojekte - Ganzjahresmaßnahmen	01.11. des Vorjahres																						
Leuchtturmprojekte ab 01.01.	01.08. des Vorjahres																						
Bewilligungszeitraum	Antragstellung bis spätestens:																						
Blitzprojekte	3 Wochen vor Maßnahmenbeginn																						
Projekte	8 Wochen vor Maßnahmenbeginn																						
Projekte > 3.500,00 EUR	12 Wochen vor Maßnahmenbeginn																						
Projekte - Ganzjahresmaßnahmen > 3.500,00 EUR Sonderförderungen	01.10. des Vorjahres																						
<p>5.2. Bewilligungsverfahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Vorpommern-Rügen, der Landrat. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Antrages in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides. Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 36 VwVfG M-V mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden. 	<p>keine Veränderung</p>																					

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Über Anträge auf eine Zuwendung bis zu 3.500,00 € entscheidet der Fachdienst Jugend im Rahmen der laufenden Verwaltung. Über Anträge auf eine Zuwendung von mehr als 3.500,00 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftlichkeitsprüfung: Im Gesamtergebnis der Kostenberechnung gemäß vorgelegtem Wirtschaftsplan sind maximal 25,00 EUR pro Teilnehmer und Tag („Teilnehmertag“) ohne Übernachtung und maximal 50,00 EUR pro Teilnehmer und Tag mit Übernachtungen erstattungsfähig. Bei mehrtägigen Fahrten zählen der An- und Abreisetag jeweils als ein halber Tag. ▪ Über Anträge auf eine Zuwendung bis zu 3.500,00 EUR entscheidet der Fachdienst 22 Jugend im Rahmen der laufenden Verwaltung. Über Anträge auf eine Zuwendung von mehr als 3.500,00 EUR entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen. 	<p>Hinsichtlich der Fördergrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist es mit Hilfe einer Überprüfung der pro Tag- und Teilnehmer angesetzten Pauschale möglich, eine der Gruppengröße angemessene Förderung zu gewährleisten. Diese Überprüfung wird vom FD 22 anhand des eingereichten Wirtschaftsplanes und dessen rechnerische Umlage auf die Teilnehmer ermittelt. So soll eine gleichmäßige und gerechte Förderung sichergestellt und weder kleine, noch größere Gruppen bevorzugt bzw. benachteiligt werden.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p>5.3. Auszahlungsmodalitäten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Erreichen der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Grundlage der formgerechten Mittelanforderung durch den Antragsteller. ▪ Fördermittel werden ausnahmslos auf ein Bankkonto des Trägers überwiesen. Überweisungen auf Privatkonten oder Barauszahlungen sind ausgeschlossen. 	<p>keine Veränderung</p>	<p>entfällt</p>

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
<p>5.4. Verwendungsnachweisverfahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Träger hat einen Verwendungsnachweis über die Gesamtausgaben der geförderten Maßnahme innerhalb von zwei Monaten nach deren Beendigung vorzulegen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Diese kann auf formlosem Antrag, der vor dem Verstreichen der Ausschlussfrist zu stellen ist, verlängert werden. ▪ Die Nachweisführung erfolgt in Form eines einfachen Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist auf den vorgegebenen Formularen einzureichen und besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. In begründeten Fällen kann der Fachdienst Jugend von einem einfachen Verwendungsnachweis absehen und einen Nachweis entsprechend Nr. 6.2 ff. ANBestP verlangen. ▪ Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid gemäß VV zu § 44 LHO M-V i.V.m. §§ 48 und 49 VwVfG M-V ganz oder teilweise zurücknehmen und die Zuwendung, auch wenn diese bereits verwendet worden ist, zurückfordern. ▪ Über diese Richtlinie geförderte Projekte/ Maßnahmen unterliegen der Fachaufsicht der Bewilligungsbehörde. Auf Verlangen sind der Bewilligungsbehörde, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Vorpommern-Rügen oder einem Beauftragten Einsichtnahme und Prüfrechte zu gewähren sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ▪ Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens 10 Jahre nach 	<p>keine Veränderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Nachweisführung erfolgt in Form eines einfachen Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist auf den vorgegebenen Formularen einzureichen und besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. In begründeten Fällen kann der Fachdienst 22 Jugend von einem einfachen Verwendungsnachweis absehen und einen Nachweis entsprechend Nr. 6.2 ff. ANBestP verlangen. <p>keine Veränderung</p> <p>keine Veränderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre nach 	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung ab 1.1.2025	Bemerkungen
	Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist gilt.	Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist gilt.	
6.Schlussbestimmungen	Über Ausnahmen von den Regelungen dieser Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.	keine Änderung	entfällt
7.Inkrafttreten	Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 28. September 2020 außer Kraft.	Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01. 2023 außer Kraft.	Veränderung I.K.T und A.K.T.